

Merkblatt

Grundstücksentwässerungen – Grundsätzliche Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeines

In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur solche Abwässer über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden, die entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 09. Juli 2008 frei von giftigen, explosiblen, quellenden, klebenden, sperrigen und fasrigen Stoffen, Einstreu, Farbrückständen, Ölen und Emulsionen sowie Grund- und Drainagewasser sind.

2. Technische Anschlussbedingungen

Grundstücksanschlussleitungen sind so zu planen und zu bauen, dass sie den Bestimmungen der DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechen.

Das gilt besonders für:

Teil 1: Technische Bestimmungen für den Bau

Teil 4: Verwendung von Abwasserrohren und – formstücken verschiedener Werkstoffe.

Anschlusskanal: Abwasserleitung zwischen den öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze.

Der Bau von Anschlusskanälen darf gemäß Abwassersatzung nur durch vom ZWW hierfür besonders zugelassene Fachunternehmen erfolgen, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung bieten.

Darüber hinaus werden folgende Bestimmungen abweichend, ergänzend bzw. zusätzlich festgelegt:

2.1 Vor Verlegung von Abwasserleitungen auf dem Grundstück sind die Sohlthiefen des öffentlichen Kanals zu überprüfen.

Alle Leitungen müssen geradlinig und mit gleichmäßigem Gefälle sowie frostsicher verlegt werden. (Rohrüberdeckung mindestens 1,20 m). Als Mindestdurchmesser ist DN 150 (außer Grundleitungen) vorzusehen.

Das Mindestgefälle bei Leitungen bis DN 150 beträgt 1% (1:100); ab DN 200 $J = 1 : DN$. In der Rohrleitungszone, ca. 300 mm über dem Rohrscheitel ist nichtbindiger, steinfreier Erdstoff einzubauen.

2.2. Bei Richtungsänderungen $> 30^\circ$ und Zusammenführungen von Leitungen sind Kontrollschächte zu errichten.

2.3. Zur Übergabe von Abwasser eines Grundstücks ist ein Revisionsschacht auf dem Grundstück nahe der Grundstücksgrenze (max. 1 m im Grundstück) zu errichten.

Ist eine Anordnung eines Revisionsschachtes außerhalb des Gebäudes aus objektiven Gründen nicht möglich, ist im Gebäude eine zugängliche Reinigungsöffnung (DIN 19509) vorzusehen.

Revisionschächte müssen in Anlehnung an die DIN 1986-100 folgende lichte Weiten erhalten:

Schachttiefe: bis 1,5 m	runder Querschnitt Durchmesser \geq 0,4 m bzw. \geq 0,6 m
Schachttiefe: von 1,5 m bis 2,5 m mit Steighilfen	runder Querschnitt Durchmesser \geq 0,8 m
Schachttiefe: über 2,5 m mit Steighilfen	runder Querschnitt Durchmesser 1,0 m

Schächte mit einer lichten Weite von Durchmesser 400 mm sind zur Betreibung bedingt geeignet und sollten deshalb nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommen. Empfohlen werden begehbare Schächte ab Durchmesser 625 mm. Innerhalb von Gebäuden sind Abwasserleitungen geschlossen mit Reinigungsrohren durch die Schächte zu führen. Außerhalb von Gebäuden können die Abwasserleitungen im offenen Durchfluss mit Sohlgerinne durch die Schächte geführt werden. Schächte dürfen nicht überbaut werden und sind zugänglich zu gestalten.

Die Anordnung der Steigeisen ist bei begehbaren Schächten gemäß DIN 19549 vorzunehmen.

- 2.4. Anschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen nicht überbaut und mit Großgrün bepflanzt werden.
- 2.5. In alle Falleleitungen sind im Keller bzw. an geeigneten Stellen Reinigungsstücke einzubauen. Die ordnungsgemäße Funktion der Entwässerungsanlage und der öffentlichen Kanäle muss durch eine ausreichende Lüftung sichergestellt werden. Die Falleleitungen sind geradlinig über Dach zu entlüften. Jeder Entwässerungsgegenstand für Schmutzwasser ist mit einem Geruchsverschluss zu versehen.
- 2.6. Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten, Bodeneinläufe, Ausgüsse und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Bei der Ausführung des Rückstauschutzes dürfen nur die zur Anwendung freigegebenen Typen von Rückstauverschlüssen nach E DIN EN 13564-1 für fäkalienfreies Abwasser/Niederschlagswasser oder für fäkalienhaltiges Abwasser verwendet werden.
- 2.7. Im Bedarfsfall ist eine Druckentwässerungsanlage auf Kosten des Eigentümers vorzusehen und zu betreiben. Technische Vorgaben durch den Zweckverband sind zu beachten (siehe auch gesondertes Merkblatt Grundstücksanschluss mittels Druckentwässerung).
- 2.8. Der unmittelbare Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt grundsätzlich über nur einen Anschlusskanal für Mischwasser bei Mischsystem bzw. über jeweils einen Anschlusskanal für Schmutz- und soweit vorhanden Niederschlagswasser bei Trennsystem.
- 2.9. Wird bei einer Nutzungsänderung der Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. Einbau von WC, Stilllegung einer Grundstückskläranlage) an einen vorhandenen Grundstücksanschluss angebunden, ist dieser auf volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen und besonders die Eignung zur Ableitung von WC-Abwasser festzustellen. Wird eine alte Fäkaliengrube oder Kleinkläranlage stillgelegt, ist diese sichtbar vom vorhandenen Abwassersystem zu trennen. Nicht einsteigen! Lebensgefahr!
An Regenwassereinläufe der Straße darf nicht angeschlossen werden!

- 2.10 Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986-3, DIN EN 752-7 und den Bestimmungen der Abwassersatzung zu betreiben und in Stand zu halten. Sie sind durch regelmäßige Zustandserfassungen auf einwandfreie Funktionen und Mängelfreiheit zu prüfen und durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten.
- 2.11 Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten sind so auszubilden, dass sie jederzeit absperrbar sind (Revisionsschacht; Reinigungsöffnung) und die Dichtheitsprüfung und Kamerabefahrung auch nach Inbetriebnahme möglich ist. Sämtliche Leitungen und Bauwerke sind dicht auszuführen. Die Dichtheit ist nachzuweisen. In der Schutzzone II müssen Rohre und Rohrverbindungen einem Prüfdruck bis 2,4 bar standhalten. Es sind entweder druckdichte Schächte (Schachtoberteil ist mit dem Schacht verschraubt) zu verwenden, oder die Rohre sind geschlossen durch den Schacht zu führen.
Die Wasserdichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist in der Schutzzone II jährlich durch eine optische Inspektion zu überprüfen. Eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist mindestens alle fünf Jahre durchzuführen.
Zeitabstände für die Inspektion von Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen sind der DIN 1986-30 (i.d.R. nach 15 Jahren Dichtheitsprüfung, dazwischen optische Inspektionen) zu entnehmen.
- 2.12 Informationen über die konkrete Lage der einzelnen Anwesen in der Wasserschutzzone (Zone IIb oder III) können über die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis erfragt werden.
Anschlusskanäle für häusliches Abwasser im Grundstück bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet gemäß § 67 Abs. 1 SächsWG der wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Ein Antrag mit entsprechenden Unterlagen ist rechtzeitig vor Errichtung beim Landratsamt zu stellen.
- 2.13 Der Nachweis des Materials für die Rohrleitungen und Rohrverbindungen ist gemäß ATV- DVWK-A 142 und ATV M 146 zu erbringen.
- 2.14 Mit Hilfe der vom ZWW zur Verfügung gestellten Musterformulare ist das Aufmaßblatt vollständig entsprechend der Einbindevariante auszufüllen.
Bei der Erstellung der Lageskizze ist darauf zu achten, dass eine sichere Wiederherstellung der Leitungstrasse mit einfachen Messmitteln (Messband, Fluchtstangen, Winkelprisma) möglich ist, so dass die Lage von Ingenieuren, Technikern, Meistern und Facharbeitern sowohl interpretiert als auch in der Örtlichkeit nachvollzogen werden kann.

Nach Baufertigstellung übergibt die Baufirma dem ZWW das Aufmaßblatt mit Lageskizze (Musterformulare siehe Anlage).

3. Satzungsrechtliche Bedingungen

- 3.1. Die Genehmigung setzt die Rechtmäßigkeit der Antragstellung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse am in Rede stehenden Grundstück voraus. Jede Nutzung fremden Eigentums, insbesondere von Grund und Boden setzt die zivilrechtliche Genehmigung des Eigentümers voraus.
- 3.2. Zur schriftlichen Genehmigung durch den Zweckverband ist durch den Antragsteller ein durch den Zweckverband ausgegebener Antrag mit den darin benannten Unterlagen vollständig einzureichen.

- 3.3. Für die Bauausführung sind die in der Genehmigung genannten Anschlussbedingungen sowie die im Lageplan getroffenen Festlegungen verbindlich. Sämtliche Änderungen, die sich nachträglich an den baulichen Anlagen der Abwasseranlage notwendig machen, sowie alle Änderungen betreffs Menge und Zusammensetzung des einzuleitenden Abwassers bedürfen der Genehmigung des Zweckverbandes.
- 3.4. Gemäß § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abnahme der neuen bzw. geänderten Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen.
Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlage beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Werden bei der Prüfung der Entwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 3.5. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden.
- 3.6. Die Einleitgenehmigung erlischt nach 2 Jahren, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen wurde, oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden. Danach ist der Antrag erneut zu stellen.
Diese Regelung trifft nicht zu, wenn gemäß der Abwassersatzung der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft tritt. Lt. § 3 Abs. 1+3 dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung durch den Zweckverband verpflichtet, den Anschluss oder die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.

Anlage

Aufmaßblätter 1-3 für den fertig gestellten
Grundstücksanschluss
Bestandslageskizze Abwasser

Aufmaßblatt

Nr:

Gemarkung:

Eigentümer:

Straße:

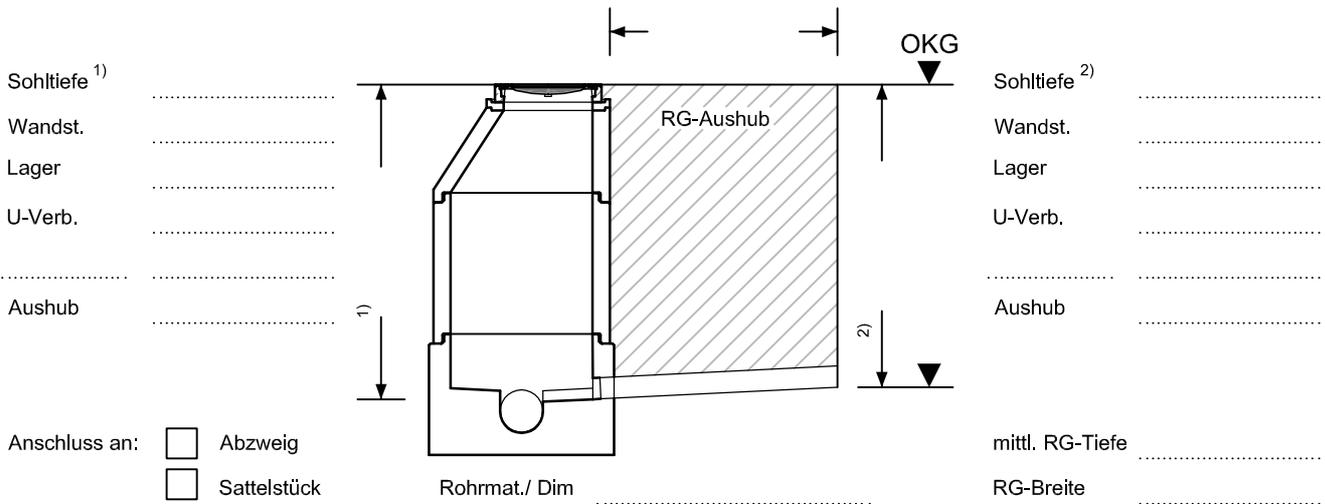
Haus-Nr.: Flurstück-Nr.:

Bez. Anschluss:

Unterschrift Eigentümer

Platz für Aufmaßskizze

Station am Hauptkanal angeben und Einmessung Leitungsende / Eintragung Fahrbahn, Gehweg, Zaun...



Rohrlänge:

Bögen:

Abzweige:

sonst. Formst.:

Oberfläche FB: Art:

Rinne: Art:

Bordstein: b/h:

Oberfläche GW: Art:

sonst. Oberfläche: Art:

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Richtigkeit des Aufmaßes bestätigt:
 für den Auftragnehmer / Unterschrift

Tag

für den Auftraggeber / Unterschrift

Aufmaßblatt

Nr:

Gemarkung:

Eigentümer:

Straße:

Haus-Nr.: Flurstück-Nr.:

Bez. Anschluss:

Unterschrift Eigentümer

Platz für Aufmaßskizze

Station am Hauptkanal angeben und Einmessung Leitungsende / Eintragung Fahrbahn, Gehweg, Zaun...

Sohltiefe ¹⁾

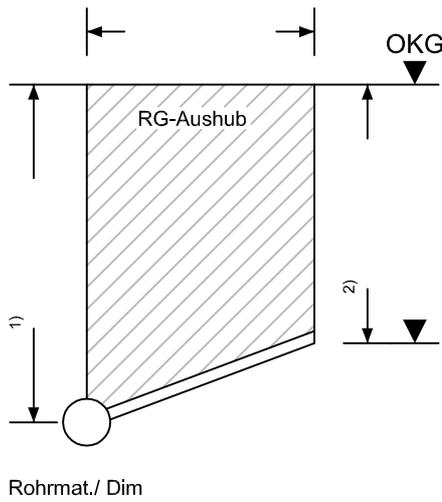
Wandst.

Lager

U-Verb.

.....

Aushub



Sohltiefe ²⁾

Wandst.

Lager

U-Verb.

.....

Aushub

mittl. RG-Tiefe

RG-Breite

Anschluss an: Abzweig
 Sattelstück

Rohrlänge:

Bögen:

Abzweige:

sonst. Formst.:

Oberfläche FB: Art:

Rinne: Art:

Bordstein: b/h:

Oberfläche GW: Art:

sonst. Oberfläche: Art:

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Richtigkeit des Aufmaßes bestätigt:
 für den Auftragnehmer / Unterschrift

Tag

für den Auftraggeber / Unterschrift

Aufmaßblatt

Nr:

Gemarkung:

Eigentümer:

Straße:

Haus-Nr.: Flurstück-Nr.:

Bez. Anschluss:

Unterschrift Eigentümer

Platz für Aufmaßskizze

Station am Hauptkanal angeben und Einmessung Leitungsende / Eintragung Fahrbahn, Gehweg, Zaun...

Sohltiefe ¹⁾

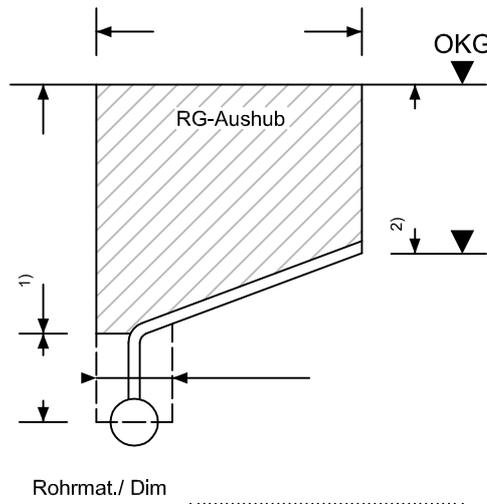
Wandst.

Lager

U-Verb.

.....

Aushub



Sohltiefe ²⁾

Wandst.

Lager

U-Verb.

.....

Aushub

Anschluss an: Abzweig

Sattelstück

mittl. RG-Tiefe

RG-Breite

Rohrlänge:

Bögen:

Abzweige:

sonst. Formst.:

Oberfläche FB: Art:

Rinne: Art:

Bordstein: b/h:

Oberfläche GW: Art:

sonst. Oberfläche: Art:

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Richtigkeit des Aufmaßes bestätigt:
für den Auftragnehmer / Unterschrift

Tag

für den Auftraggeber / Unterschrift

Bestandslageskizze Abwasser

Lage der Leitung:

Ort: Blatt:

Straße:

Leitung gelegt / gemessen:

am: / Datum

durch: / Firma

durch: / Rohrleger
